



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Die rechtliche Dimension der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

wissen.leben
WWU Münster

Referenten: Sophie Schmalz,
Christoph Rösler, Tobias
Herrmann

Institut für
Politikwissenschaften
Die Wirksamkeit der (neuen)
Finanzmarktkrisenprävention

Einleitung



Quelle: http://www.koufogiorgos.de/images/240510_eurofarbe_big.jpg

Gliederung (I)

1. Darstellung und Interpretation der Urteile des Bundesverfassungsgerichts auf dem Weg der Europäischen Integration seit Maastricht

- Urteil zum Vertrag von Maastricht 12.10.1993
- Drei Bundesgesetze zum Vertrag von Lissabon
- Gauweiler-Klagen gegen den Eurorettungsschirm und Griechenlandhilfe
- Urteil zum 9er Ausschuss des Bundestages vom 21.10.11

2. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

- Vertragsänderungen
- Austritt/ Ausschluss aus der EU bzw. dem Euro
- Die Wirtschaftspolitik in der EU
- Mehrheiten

Gliederung (II)

3. Vorschläge für Vertragsänderungen zur Wiederherstellung der Währungsstabilität und aktuelle Entwicklung

1. Notwendige Vertragsänderungen nach CEP-Studie
2. Aktuelle Gipfelbeschlüsse und Ausblick

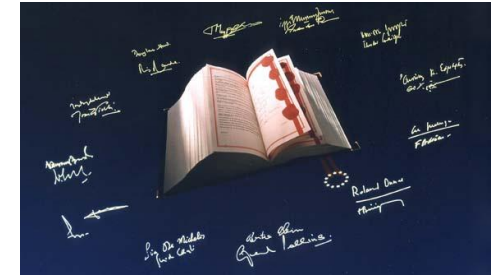
4. Fazit



Urteil zum Vertrag von Maastricht 12.10.1993 (I)

Hintergrund:

- Vertrag von Maastricht: 7. Februar 1992
- größter Schritt der europäischen Integration (3 Säulen)



Kläger: Manfred Brunner (vertreten durch Karl. A. Schachtschneider), u.a.
(vertreten durch Hans-Christian Ströbele)

Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde

- hinreichender Grundrechtsschutz gewährleistet
- „Staatenverbund“
- Rückkopplung des Handelns auf europäischer Ebene zu den nationalen Parlamenten

Urteil zum Vertrag von Maastricht 12.10.1993 (II)

Argumentation des BVerfG:

- GG ermächtigt mit Art. 23 zur Beteiligung und Gestaltung einer Europäischen Union
- Ratifizierungsverfahren: GG Artikel 23. Abs. 1 muss beachtet werden
- **Extra Gesetz nicht erforderlich**, solange die Beschränkung der Brückenklauseln gilt
- Mitgliedsstaaten muss ausreichend Mitbestimmungsraum bleiben
- **Weitere Prüfung der europäischen Organe** und der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte

Drei Bundesgesetze zum Vertrag von Lissabon (I)

Hintergrund:

- Vertrag von Lissabon: 13. Dezember 2007
- Bundestag (24. April 2008) und Bundesrat (23. Mai 2008) stimmen zu



Kläger:

Peter Gauweiler, Fraktion „DIE LINKE“, Universitätsprofessoren (u.a. Joachim Starbatty) – Verfassungsbeschwerde und Organstreitverfahren

Urteil am 30. Juni 2009

- Lissabon-Vertrag, Zustimmungsgesetz und GG-Änderungsgesetz sind rechtsgültig
- Begleitgesetz in Teilen verfassungswidrig

Drei Bundesgesetze zum Vertrag von Lissabon (II)

Zustimmungsgesetz:

- Ermächtigung für Bundespräsidenten, Vertrag zu unterzeichnen
- Ratifizierung durch BVerfG bis zum Urteil gestoppt

Grundgesetz-Änderungsgesetz:

- Klagemöglichkeiten (vor dem EuGH) bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip bleiben gewahrt

Begleitgesetz: „Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“

- in Teilen verfassungswidrig
- Brückenklausel des Lissabonvertrages

Drei Bundesgesetze zum Vertrag von Lissabon (III)

Begründung des BVerfG:

- „Mitgliedsstaaten bleiben die Herren der Verträge“
 - Eu sei weiterhin ein Herrschaftsverbund, kein europäischer Bundesstaat
 - **Stärkung des Demokratieprinzips**
 - Mitgliedsstaaten brauchen ausreichend Raum zur politischen Gestaltung
 - **Kontrolle der Verfassungsidentität** durch das BVerfG
- neuer Gesetzentwurf am 8. September im Bundestag verabschiedet
- **Stärkung der Rolle von Bundesrat/Bundestag**, Ausbau der Informationspflichten

Gauweiler-Klagen gegen den Eurorettungsschirm und Griechenlandhilfe (I)

Hintergrund:

- Eilantrag im Juni 2010 scheitert
- endgültige Entscheidung im Hauptverfahren

Kläger:

Peter Gauweiler, Joachim Starbatty,
Karl Albrecht Schatschneider



- zwei Klagen wurden zu einer gemeinsamen Entscheidung verbunden
 - Klage gegen die Griechenlandhilfe
 - Klage gegen den europäischen Stabilitätsmechanismus
- > beide Klagen wurden am 7. September 2011 abgewiesen

Gauweiler-Klagen gegen den Eurorettungsschirm und Griechenlandhilfe (II)

Begründung des BVerfG:

- **keine konkreten Anhaltspunkte** für Eigentumsrechte-Verletzung
- Bei der Beurteilung der internationalen Finanzmärkte habe die **Einschätzung der Bundesregierung Vorrang**
- Hilfspakete müssen jedoch klar definiert sein
- parlamentarische Kontrolle
 - **stärkere Einbeziehung des Haushaltsausschusses** notwendig

„Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs“ müsse vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden



Einstweilige Verfügung zum 9er-Sondergremium (I)

- Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsmechanismus
- Erweiterung und Änderung des ESFS Bedarf Zustimmung des Bundestages
- Ausnahme: Fälle besonderer „Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit“
 - Fälle werden von Bundesregierung definiert
 - 9er-Sondergremium des Haushaltsausschusses entscheidet



Einstweilige Verfügung zum 9er-Sondergremium (II)

- Bundesverfassungsgericht gibt einstweiliger Verfügung statt
 - Statusrechte der Abgeordneten (Art. 28, Abs. 1, Satz 2) unter Umständen unwiederbringlich verletzt
 - Entscheidungen im Nachhinein nicht revidierbar aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen
 - Bundestag hat bis zum Urteil alleinige Entscheidungskompetenz



II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

Rechtliche Grundlagen der EU:

„Die Verträge“

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
2. Vertrag der Europäischen Union (EUV)

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

1. Verfahren zur Vertragsänderung [Art. 48 EUV]

- Ordentliches und einfaches Änderungsverfahren
 - Ordentliches: nationale Parlamente müssen ratifizieren
 - Einstimmigkeit der Regierungen IMMER notwendig
- Beispiel: Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)
 - **Völkerrechtlicher Vertrag** (Art. 136 zusätzlich Absatz 3)
 - Beteiligung von Bundestag und Bundesrat!

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

2. Austritt oder Ausschluss [Art . 50 EUV]

EU:

Ausschluss nicht möglich

Austritt möglich (im Einklang mit nationalem Recht)

- Könnte Deutschland austreten?



Währungsunion:

Austritt und **Ausschluss** nicht vorgesehen...

aber: im Einverständnis scheint Austritt/Ausschluss nicht unmöglich

→ erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten!

→ Probleme: „heimlicher Austritt“ nicht möglich → Kapitalflucht,

Denomination, Vertrauen Bevölkerung, etc...



II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

3a. Maßnahmen bei gravierenden Schwierigkeiten [Art. 122 AEUV]

- Ausnahme des Bail-Out-Verbots
- Finanzieller Beistand bei „*Außergewöhnlichen Ereignissen*“
- Griechenland:
 - „Spannungen am Anleihemarkt“
 - nicht Angriffe von Spekulanten sondern Staatsverschuldung
maßgebliche Ursache
- Rat hat beschließt Maßnahmen



II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

3b. Verbot von Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen [Art. 123 AEUV]

–Unabhängigkeit der EZB

- EZB darf den Mitgliedsstaaten keine Kredite gewähren
- Erwerb von Schuldtiteln?



3c. Verbot bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten für öffentliche Einrichtungen [Artikel 124 AEUV]

- Darlehen nur zu Marktkonditionen → Griechenland! KfW !

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

3d. Haftungsausschlüsse [Art. 125 AEUV]

– „Bailout- Verbot“!

d.h. umfassender Haftungsausschluss

– Für die Schulden eines Mitgliedstaats dürfen weder die Union noch die anderen Mitgliedstaaten haften oder eintreten

→ Eigenverantwortlichkeit

– Art. 122 AEUV lässt jedoch Ausnahmen zu → „Außergewöhnliche Ereignisse“

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

3e. Vermeidung übermäßiger Defizite; Haushaltsdisziplin [Art. 126 AEUV]

Rechtsgrundlage für Stabilitäts- und Wachstumspakt

- Die Mitglieder sollen öffentliche Defizite vermeiden
- Prüfung durch die Kommission
 - Defizitkriterien:
 1. Verschuldung auf 60% des BIPs begrenzt
 2. Jährliches Haushaltsdefizit auf 3% des BIPs begrenzt
- Verstöße werden geahndet

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

14 Mitgliedstaaten mit
Verschuldung über 60% des
BIPs (2010):

Griechenland (144,9%)
Italien (118,4%)
Belgien (96,2%)
Irland (94,9%)
Portugal (93,3%)
Deutschland (83,2%)
Frankreich (82,3%)
Ungarn (81,3%)
das Vereinigte Königreich (79,9%)
Österreich (71,8%)
Malta (69,0%)
die Niederlande (62,9%)
Zypern (61,5%)
Spanien (61,0%).

II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

3e. Vermeidung übermäßiger Defizite; Haushaltsdisziplin [Art. 126 AEUV]

Sanktionsmöglichkeiten:

- Auf Empfehlung der Kommission richtet Rat **Empfehlungen** an Mitgliedsstaat
- Werden diese nicht befolgt kann der Rat:
 - verlangen Angaben zu veröffentlichen
 - verlangen, eine Einlage in angemessener Höhe bei der EU zu hinterlegen
 - Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.



II. Rechtliche Grundlage der Krisenpolitik in Deutschland und der EU

4. Beschlussfassungen des Rates [Art. 238 AEUV]

- Der Rat entscheidet entweder :
einfacher Mehrheit,
einstimmig,

qualifizierter Mehrheit (Regelfall seit Lissabon)

Momentan:

255 von Stimmen von 345 Stimm
mind. 14 Mitgliedstaaten

Ab 2014:

Mehrheit der Mitgliedstaaten (55%)
Mehrheit der EU-Bevölkerung (65%)

Kleinere Mitgliedsstaaten wurden bevorzugt

jedes Mitglied 1 Stimme und
demografisches Gewicht berücksichtigt

III. Vorschläge für Vertragsänderungen und aktuelle Entwicklungen

Cep-Studie: „Nach dem Sündenfall: Was jetzt zu tun ist“

- Vorstellung von potentiellen Vertragsänderungen
- Ziel: Wiederherstellung der Währungsstabilität
- Vorschläge für Änderung der EU-Verträge in neuem Wortlaut





Beschluss vom 10.05.2010

- Hilfssystem verstößt gegen EU-Recht
- Vorwurf der Autoren: Ad-hoc Politik
- **Notwendig:** Grundlegende Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Zentrale Forderungen (I) – Defizitkriterien

- Stärkere Betonung der Bedeutung der Defizitkriterien und gesunder öffentlicher Finanzen (Artikel 119 Absatz 3 AEUV, Artikel 120 AEUV)
- Verschärfung der Defizitkriterien → strikte 3%-Grenze
(Artikel 126 Absatz 2 und 2a)
- Sanktionen werden automatisch verhängt
(Artikel 125 Absatz 6 bis 13 AEUV)

Zentrale Forderungen (II) – Bail-out-Verbot

- Neuregelung der Ausnahme vom Bail-out-Verbot
(Artikel 122 Abs. 2 AEUV)
- Klarstellung des Bail-out-Verbotes allgemein und speziell durch die EZB
(Artikel 125 Abs. 2 AEUV, Artikel 123 Abs 1 AEUV)
- Strafen bei Verstoß gegen Bail-out-Verbot
(Artikel 125a Abs. 2 AEUV (neu))



Zentrale Forderungen (III) – Diverses

- Objektivierung der Aufnahme in die Euro-Zone
(Artikel 140 Abs. 2 AEUV)
- Ausschluss aus der Euro-Zone als Ultima Ratio
(Artikel 138a (neu))
- Klarstellung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs zu Kreditinstituten
(Artikel 124 AEUV)

Aktuelle Entwicklungen

- EU-Gipfelbeschlüsse

→ „Neue Stabilitätsunion“





Geplante Maßnahmen (I)

- Verbindliche Schuldenbremse
- Erleichterung der Bestrafung von Defizitsündern
- Bessere Abstimmung der Wirtschaftspolitik
- Kontrolle der Nationalen Haushalte durch EU-Kommission
- Keine Durchgriffsrechte einer unabhängigen Instanz



Geplante Maßnahmen (II)

- 200 Milliarden € als bilaterale Kredite für IWF
→ Kurzfristige Maßnahmen
- IWF-Regeln für Schuldenschnitte → Überprüfung von Fall zu Fall
- Plan zur Ausarbeitung von Eurobonds vorerst verworfen



ESM

- ESM wird bereits Mitte 2012 etabliert
- Einstimmigkeit bei Beschlüssen aufgehoben
- Keine Banklizenz
- Volumen wird im März überprüft



Das Veto von Großbritannien

Problem: Keine Verankerung in EU-Verträge möglich

→ Neuer internationaler Vertrag muss geschaffen werden

Bedingung: Kein Widerspruch zu bestehenden Verträgen!

Fazit (I)

- Das Maastricht-Urteil als Ausdruck grundlegender Vereinbarkeit der europäischen Integration mit dem Grundgesetz
- „Mitgliedstaaten als Herren der Verträge“ [Urteil zum Begleitgesetz]
- Rechtmäßigkeit der Krisenhilfen im Rahmen der europäischen Gesamtverantwortung Deutschlands

- Wirtschaftspolitische Maßnahmen im Rahmen der Krisenpolitik rechtlich umstritten
 - Anleihenankauf EZB
 - Bailout-Verbot
 - ESM
- Ausschluss Griechenlands aus EU und dem EURO nicht vorgesehen



Fazit (II)

- Cep-Studie macht Vorschläge zu Vertragsänderungen der EU-Verträge
→ Politisch schwer umsetzbar
- Abkehr vom Bail-out-Verbot durch Euro-Hilfsmaßnahmen
- Gipfelbeschlüsse im Dezember 2011 greifen Elemente auf
→ Problem: Kein Konsens
→ Neuer Vertrag als Alternative
→ Rechtlich kompliziert



Diskussion

Inwieweit beschränkt das BVerfG als Hüter der demokratischen Legitimation den europäischen Integrationsprozess?

Quellenangabe

- Dirk Ehlers, Hans-Uwe Erichsen, (2010): Allgemeines Verwaltungsrecht, De Gruyter, Berlin
- <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen>
- http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Weitere_Themen/Studie_Nach_dem_Suendenfall.pdf
- <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/gipfel142.html>
- <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/MagazinEuropapolitik/061/t-h-1-neues-begleitgesetz-zum-vertrag-von-lissabon.html>
- http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html
- <http://www.euractiv.de/europa-2020-und-reformen/artikel/lissabon-begleitgesetze-verffentlicht-002140>
- <http://www.zeit.de/online/2009/31/lissabon-eu-begleitgesetz-bundestag>
- <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?words=Art+238+AEUV>
- http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0008_de.htm



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit